

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ. II/1-1003/90-1977

Bearbeiter:  
Lengheimer

Wien, am **14. Juni 1977**  
Tel. 63 57 11 Durchwahl  
2325

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamten-dienstordnung 1976 geändert wird.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 14. JUNI 1977  
Zl. 422 Kern.- Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Mit 1. Jänner 1977 sollen eine Reihe von dienstrechtlichen Verbesserungen wirksam werden. Als wichtigste seien das Mindesturlausmaß von vier Wochen, die Einführung eines Pflegeurlaus bei der Erkrankung naher Angehöriger und die Beseitigung des Überstellungsverlustes bei Überstellung in die Verwendungsgruppe B, verbunden mit einer allgemeinen Neufassung der Überstellungsbestimmungen genannt. Die notwendigen Änderungen der für die öffentlich Bediensteten geltenden Gesetze werden derzeit durchgeführt. Hinsichtlich der Bundesbediensteten befinden sich die Gesetzentwürfe derzeit am Ende der Gesetzwerdung. Die Dienstpragmatik der Landesbeamten wurde ebenfalls durch eine Novelle angepaßt. Die Dienstgesetze der Bediensteten der niederösterreichischen Gemeinden sollen nunmehr ebenfalls entsprechend angepaßt werden. Um jede Benachteiligung zu vermeiden, sollen die entsprechenden Bestimmungen - unbeachtlich des Zeitpunktes ihrer Beschlußfassung - jedenfalls mit 1. Jänner 1977 in Kraft treten.

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zur NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 enthält neben den bereits erwähnten noch eine Reihe von weiteren Verbesserungen für die Gemeindebeamten, wie sie auch in der DPL.-Novelle enthalten sind. Darüberhinaus werden Vorschläge berücksichtigt, die von den Interessensvertretern der Gemeinden und der Gemeindebediensteten gemacht wurde. Schließlich werden eine Reihe von Änderungen vorgenommen, die sich bei der Vollziehung des Gesetzes als notwendig erwiesen haben.

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht zur Gänze dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Gemeindevertreterverbänden und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten.

Im einzelnen sei auf die Erläuterungen zu den jeweiligen Änderungsanordnungen verwiesen:

Artikel I

Z.1 und 2:

Diese Neuregelung beinhaltet im wesentlichen die Beseitigung des Überstellungsverlustes bei einer Überstellung in der Verwendungsgruppe B.

Dazu ist die Beseitigung der Kürzung der Vordienstzeiten um den Überstellungsverlust bei der Berechnung des Stichtages erforderlich. § 4 Abs.4 wird entsprechend geändert, § 4 Abs.5 kann entfallen. Der bisherige § 4 Abs.6 wird daher zum Abs.5. § 4 Abs.3 lit.g enthält lediglich die notwendige Änderung.

Z.3:

Im § 4 Abs.6 soll nunmehr die Regelung des § 7 Abs.7 der Dienstpragmatik der Landesbeamten übernommen werden, wonach bestimmte Zeiträume bei der Festsetzung des Stichtages unberücksichtigt zu bleiben haben.

Z.4:

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung enthielt bisher in dieser, sowie in einigen weiteren Bestimmungen den Vorbehalt der Genehmigung durch die Landesregierung für Maßnahmen der Gemeindedienstbehörden. Diese Genehmigungsvorbehalte sind verfassungsrechtlich durch Art. 119a Abs.8 B-VG geregelt. Es mag nun zweifelhaft erscheinen, ob die Bestimmung des Art. 119a Abs.8 B-VG über den Genehmigungsvorbehalt als Mittel der gemeindebehördlichen Aufsicht so weitgehend ausgelegt werden kann, daß auch dienstrechtliche Ausnahmen vom Höchstalter oder von der Verpflichtung zur Ablegung einer Prüfung durch den einfachen Gesetzgeber der Genehmigungspflicht unterworfen werden dürfen. Abgesehen von dieser verfassungsrechtlichen Problematik ist es im Interesse der Gemeindeautonomie gelegen, wenn der Gesetzgeber die behördlichen Aufsichtsmittel möglichst sparsam einsetzt. Im gegebenen Fall kann unter diesen Gesichtspunkten auf den Vorbehalt der Genehmigung durch die Landesregierung verzichtet werden. Es kann erwartet werden, daß die Gemeindebehörden als Dienstbehörden auch ohne Vorbehalt der Genehmigung die entsprechenden dienstrechtlichen Ausnahmegewilligungen nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erteilen werden. Der im § 5 Abs.3 bisher vorgesehene Vorbehalt der Genehmigung durch die Landesregierung für die Nachsicht von dem gemäß § 5 Abs.1 lit.a

festgesetzten Höchstalter soll daher entfallen.

### Z.5:

In diesem Absatz werden - abgesehen vom Entfall des Genehmigungsvorbehaltes für die Landesregierung, wozu auf die Erläuterungen bei Z.4 verwiesen wird - die Möglichkeit, einen Gemeindebeamten von der Ablegung der Prüfung zu befreien, neu geregelt. Die bisherige Bestimmung, daß ein Gemeindebeamter von der Ablegung der Prüfung befreit werden kann, wenn er die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung nachweist, erscheint nicht notwendig. Wenn ein Gemeindebeamter die für den betreffenden Dienstposten vorgeschriebene Prüfung bereits abgelegt hat, bedarf es keiner Befreiung mehr. Es soll jedoch weiterhin die Möglichkeit bestehen, einen Gemeindebeamten von der Ablegung der Prüfung zu befreien, wenn er zwar nicht die für die Erlangung des Dienstpostens vorgeschriebene, aber eine dieser gleichwertigen Prüfung nachweisen kann. Es war bisher schwierig, in einzelnen Fällen festzustellen, ob eine abgelegte Prüfung im Sinne des Gesetzes als mit der zur Erlangung des Dienstpostens vorgeschriebene Prüfung als gleichwertig anzusehen ist. Im Gesetz wird nunmehr ausdrücklich gesagt, daß eine abgelegte Prüfung nur dann gleichwertig ist, wenn sie als Dienstprüfung für den gleichen Dienstzweig wie den, in den der Gemeindebeamte aufgenommen werden soll, bei einer inländischen Gebietskörperschaft gilt. Dadurch soll vermieden werden, daß ein Beamter, der bereits bisher beispielsweise als Beamter des Bundes in dem gleichen Dienstzweig verwendet wurde und dort auch die entsprechende Dienstprüfung abgelegt hat, nunmehr neuerdings eine Prüfung ablegen muß.

Neu wird nunmehr vorgesehen, daß auch eine Befreiung von der Prüfung in einzelnen Gegenständen erfolgen kann. Dies wird dann zutreffen, wenn der Gemeindebeamte zwar bisher nicht im gleichen Dienstzweig tätig war, aber bereits eine Dienstprüfung abgelegt hat, deren Gegenstände teilweise mit denen der nunmehr abzulegenden Prüfung übereinstimmen (z.B. Bundesverfassung, AVG. usw.). In diesem Fall soll der Gemeinderat von der Ablegung des bereits absolvierten Teiles der Prüfung befreien können. Die Befreiung wegen gesundheitlicher Schädigung bleibt wie bisher aufrecht.

Z.6:

Vergleiche die Erläuterungen zu Z.4.

Z.7:

Hier wird ein Zitierungsfehler berichtigt.

Z.8:

Bei der Erstellung der Beschreibungskommissionen haben sich in Einzelfällen Schwierigkeiten ergeben, die nach dem Gesetz erforderlichen Mitglieder aus den im Bezirk bediensteten Gemeindebeamten zu bestellen. Durch die Einfügung des Wortes "womöglich" können nunmehr auch Gemeindebeamte des betreffenden Schemas Mitglieder der Kommission sein, die nicht im Bezirk bedienstet sind.

Z.9:

Es war bisher unklar und führte daher zu Schwierigkeiten bei der Vollziehung, in welchem Ausmaß dem Gemeindebeamten nach § 29 Abs.6 eine Ausgleichszulage gebührt. Nunmehr wird, wie auch in der Dienstpragmatik der Landesbeamten, geregelt, daß die Ausgleichszulage in dem Ausmaß gebührt, als die für an der neuen Dienststelle erbrachte Leistungen zustehenden jährlichen Nebengebühren das Ausmaß der ruhegenußfähigen Nebengebühren im Durchschnitt der letzten fünf Jahre nicht erreichen. Weiters wird entsprechend einer Neuregelung in der DPL eine Bestimmung aufgenommen, daß eine Ausgleichszulage dann nicht gebührt, wenn der Beamte die Versetzung oder Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe entweder angestrebt hat oder wenn er an die Dienststelle versetzt wurde, an der er jene Leistungen erbracht hat, die Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage waren.

Obwohl Regelungen des § 29 Abs.5 und 6 systematisch in den Abschnitt III gehören, wurden sie, um Mißverständnisse zu vermeiden, hier belassen.

Z.10, 13, 14, 19 und 21:

Zur Klarstellung soll neben dem Begriff des Turnus- auch der des Wechseldienstes in die Gemeindebeamtendienstordnung eingefügt werden. Turnusdienst ist demnach eine regelmäßig ohne Rücksicht auf die Tageszeit und auf Sonn- und Feiertage fortlaufende Dienstleistung, Wechseldienst hingegen eine regelmäßig ohne Rücksicht auf Sonn- und

Feiertage aber nur während der Tageszeit fortlaufende Dienstleistung. Demgemäß soll sowohl für Turnus- als auch für Wechseldienst eine gleiche Zulage und auch eine gleiche Sonn- und Feiertagszulage gebühren.

Z.11:

Bei der teilweisen Dienstfreistellung weiblicher Gemeindebeamter sollen sich nicht nur die Dienstbezüge, sondern auch das Urlaubsausmaß auf die Hälfte reduzieren. Auch hier wird eine Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten übernommen.

Z.12:

Neu wird nunmehr, ebenso wie in der DPL. eine Regelung getroffen, was zu geschehen hat, wenn ein Beamter durch Haft an seiner Dienstleistung verhindert ist. Bisher konnten solche Fälle lediglich als ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst im Disziplinarweg behandelt werden. Die Abwesenheit vom Dienst durch Haft - ausgenommen Untersuchungshaft - kann zwar im Rechtsstaat dem Beamten grundsätzlich zur Last gelegt werden, man kann jedoch dem Buchstaben des Gesetzes nach nicht davon sprechen, daß der inhaftierte Beamte dem Dienst ohne "Entschuldigungsgrund" fern bleibe. Es erscheint daher zweckmäßig, hierfür eine eigene Regelung zu treffen. Dabei soll auch vorgesehen werden, daß dem Beamten aus sozialen Gründen statt des Bezugsentfalles eine Anrechnung der durch die Inhaftierung versäumten Dienstage auf den Erholungsurlaub bewilligt werden kann, wenn er einen noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruch besitzt. Weiters soll die Versorgung der schuldlosen Angehörigen eines in Haft befindlichen Gemeindebeamten geregelt werden, um auch im Bereiche des Dienstrechtes die für die Familien oft sehr nachteiligen Folgen einer Straftat des Familienerhalters zu mildern.

Z.15:

Die Regelung, wann der Fahrtkostenzuschuß ausbezahlt ist, erfolgt nunmehr in der GBGO.

Z.16 und 17:

Zur Klarstellung soll hinsichtlich des Begriffes "Kilometergeld" eine Verknüpfung mit dem entsprechenden Begriff im VIII. Teil der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 hergestellt werden.

Z.18:

Durch die Erweiterung der im § 46 Abs.1 lit.b enthaltenen Bestimmung wird es ermöglicht, im Einvernehmen mit dem Gemeindebeamten den Freizeitausgleich auch zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen, wenn dies vom Standpunkt der dienstlichen Interessen wegen des Arbeitsanfalles günstiger ist.

Z.20, 22 und 23:

Die im § 47 Abs.3 und § 48 Abs.2 und 3 enthaltenen Zulagen waren bisher in Schillingbeträgen angegeben. Da sich diese Zulagen entsprechend dem Gehaltsansatz der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, jeweils ändern, stimmen diese Schillingbeträge im Gesetzestext meist nach kurzer Zeit mit dem tatsächlichen Ausmaß der Zulagen nicht überein. Diese Beträge sollen daher nunmehr in Tausendsätzen des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, angegeben werden. Eine Änderung des Ausmaßes tritt dadurch nicht ein.

Z. 24:

Durch diese Änderung sollen die Ansätze für die Studienbeihilfe erhöht werden.

Z. 25:

Dem § 52 Abs.1 soll eine Bestimmung über die Art der Einhebung der in diesem Absatz genannten Vergütung angefügt werden.

Z. 26:

Hier erfolgt die Neuzitierung des Familien<sup>lasten</sup>ausgleichsgesetzes 1967 auf Grund der jüngsten Novellierung.

Z. 27:

Die Änderung ist durch die Neufassung des § 4 Abs.6 erforderlich geworden.

Z. 28:

In diesem Absatz werden die auf Grund des neuen Strafgesetzbuches nichtmehr gebräuchlichen Begriffe "Verbrechen und Vergehen" aus dem Gesetzestext entfernt und durch die neue Terminologie ersetzt. Eine inhaltliche Änderung tritt nicht ein.

Z. 29 und 30:

Hier werden Zitierungsfehler berichtigt.

Z. 31:

Im § 63 Abs.7 fehlte bisher die Zitierung des Abs.3.

Z. 32:

Hier wird ein Zitierungsfehler berichtigt.

Z. 33:

Hier wird eine Neuregelung des § 93 Abs.5 der DPL. 1972 übernommen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage kann es vorkommen, daß eine hilflose und pflegebedürftige Person, welche grundsätzlich Anspruch auf Hilflösenzulage nach diesem Gesetz und zugleich auf Pflegegeld nach den sozialhilferechtlichen Vorschriften hat, insgesamt weniger erhält, als wenn sie nur Anspruch auf eine dieser Leistungen hätte. Dies ist rechtspolitisch nicht vertretbar. Durch die Neufassung wird überdies klargestellt, daß der Anspruch auf Hilflösenzulage den Vorrang vor gleichartigen Leistungen der Sozialhilfe besitzt, die ja grundsätzlich nur aushilfsweise zu erbringen sind.

Z. 34:

Hier werden Zitierungsfehler berichtigt.

Z. 35:

Im § 85 Abs.1 heißt es derzeit auf Grund eines Schreibfehlers im Gesetz anstatt "Sonderzahlung" "Sonderzulage".

Z. 36:

Im § 89 Abs.2 wird entsprechend der Änderung des § 33 Abs.2 festgelegt, daß ein Urlaubsteil bei einer Dienstfreistellung nach § 33 Abs.1 nur ein Mindestausmaß von 40 Stunden zu betragen hat.

Die Regelung, daß nach Einführung der Berechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden ein Arbeitstag als 8 Urlaubsstunden ohne Rücksicht auf die tatsächliche Dienstzeit an diesem Tag zu berechnen ist, hat sich nicht bewährt. Sie soll daher entfallen. Jeder Teil des Erholungsurlaubes muß weiterhin mindestens einen Arbeitstag und bei Vorliegen

berücksichtigungswürdiger Umstände mindestens einen halben Arbeitstag betragen. Für einen Arbeitstag, für den Erholungsurlaub gewährt wird, werden daher in Zukunft so viele Urlaubsstunden auf das dem betreffenden Gemeindebediensteten zukommende Urlaubsausmaß anzurechnen sein, als er an diesem Tag Dienst zu machen gehabt hätte. Wird daher beispielsweise an einem Freitag einem Gemeindebeamten Urlaub gewährt, an dem dieser auf Grund der in der Gemeinde vorgesehenen Dienstzeitregelung nur 4 Arbeitsstunden zu erbringen hätte, so sind für diesen Urlaubstag 4 Urlaubsstunden in Anrechnung zu bringen.

Z.37:

Diese Regelung enthält die Einführung des vierwöchigen Mindesturlaubes.

Z.38:

Um Unklarheiten darüber zu beseitigen, welche Dienstzweige vom § 90 Abs.4 lit.a umfaßt werden, sollen diese nun einzeln angeführt werden.

Z.39:

Hier wird eine Regelung übernommen, die auch im Entwurf des Bundesbeamtendienstrechtes enthalten ist. Darnach ist ein in einem unmittelbar vorangegangenen Vertragsbedienstetenverhältnis zum selben Dienstgeber für dasselbe Urlaubsjahr bereits verbrauchter Urlaub auf das den Gemeindebeamten gebührende Urlaubsausmaß anzurechnen.

Z.40:

Die nunmehrige Regelung besagt, daß die Verpflichtung zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen bis zum Höchstausmaß von einer Woche jährlich während der Kindergartenferien besteht.

Z.41:

Durch diese Änderung wird der Pflegeurlaub eingeführt. Es handelt sich dabei um eine sozialpolitische Maßnahme, durch die erreicht werden soll, daß ein Gemeindebeamter, der nahe Angehörige zu pflegen hat und deshalb an der Dienstleistung gehindert ist, sich diese Zeit in einem gewissen Ausmaß nicht auf den Erholungsurlaub anrechnen lassen muß, was letztlich zum Verlust des anerkanntermaßen aus gesundheitlichen Gründen notwendigen Urlaubes führen kann. Die Regelung entspricht im wesentlichen der Pflegefreistellung nach dem Bundesgesetz vom 7.Juli 1976, betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl.Nr.390/1976. Das Ausmaß

soll 40 Arbeitsstunden jährlich betragen, wobei die Sonderurlaube selbstverständlich in mehreren Teilen in Anspruch genommen werden können. Anspruchsberechtigt sind jene Gemeindebeamte, die einen im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen pflegen müssen und deshalb nachweislich verhindert sind, ihrer Dienstpflicht nachzukommen. Als nahe Angehörige, für deren Pflege, soweit sie im gemeinsamen Haushalt leben, der Anspruch auf Pflegeurlaub besteht, sind der Ehegatte, Verwandte in gerader Linie, Wahl- und Pflegekinder sowie Lebensgefährten anzusehen. Durch den Pflegeurlaub werden die übrigen, bereits bisher gesetzlich gegebenen Möglichkeiten, einen Sonderurlaub in Anspruch zu nehmen, nicht geschmälert. Sollte zur Pflege erkrankter Angehöriger ein über das im Abs.2 geregelte Ausmaß hinausgehender Urlaub notwendig sein, so kann dieser, soweit er nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet werden soll, allenfalls nach § 93 Abs.1 bzw. Abs.3 (neue Fassung) gewährt werden.

Z.42:

Im § 94 Abs.2 soll detailliert geregelt werden, unter welcher Bedingung der dort genannte Sonderurlaub zu gewähren ist.

Z.43:

Die Einfügung berücksichtigt die nunmehr neu geschaffene Möglichkeit, einen Gemeindebeamten von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Gegenständen zu befreien. Die Zulassung zur Prüfung wird - entsprechend der allfälligen Befreiung durch den Gemeinderat - auch auszusprechen haben, in welchen Gegenständen der Prüfungswerber zur Prüfung zugelassen wird.

Z.44:

Nach der bisherigen Regelung konnte ein Prüfungswerber wegen Krankheit oder wegen anderer berücksichtigungswürdiger Gründe nur bis zur mündlichen Prüfung zurücktreten, andernfalls die Prüfung als nicht bestanden gegolten hat. Nunmehr soll geregelt werden, daß dem Prüfungswerber die Ablegung oder die Fortsetzung der Prüfung auch dann zu einem späteren Zeitpunkt gestattet werden kann, wenn er aus berücksichtigungswürdigen Gründen die Prüfung nicht fortzusetzen imstande war.

Z.45:

In Anbetracht der geringen Zahl der im Dienstzweig "Rechtswundiger

Jugendfürsorgedienst" Bediensteten, erscheint die Erlassung einer eigenen Dienstprüfung und die Bestellung einer eigenen Prüfungskommission nicht zweckmäßig. In der DPL. wurde daher für den Dienstzweig Nr.30 die dort vorgesehene Prüfung durch die Prüfung für den rechtskundigen Verwaltungsdienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig ersetzt. Im Dienstzweig Nr.41 der Gemeindebeamtendienstordnung wird die entsprechende Regelung übernommen.

Z.46:

Durch diese Anfügung soll die Fachprüfung für den Gehobenen Fachdienst an öffentlichen Büchereien (Volksbüchereien) vor einer Kommission des Ausbildungsbeirates beim Verband österreichischer Volksbüchereien der Prüfung für den Gehobenen Fachdienst an Bibliotheken gleichgestellt werden.

Z.47:

Zufolge der Gleichwertigkeit der Ausbildung an einer Bildungsanstalt für Erzieher und an einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe erscheint es angezeigt, die Aufnahmebedingungen für den Dienstzweig Nr.48 entsprechend zu ergänzen.

Z.48:

Hier wird berücksichtigt, daß das Forstrechtsbereinigungsgesetz durch das Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440/1975 außer Kraft getreten ist. Staatsprüfungen nach den bisher geltenden Normen gelten selbstverständlich als Dienstprüfungen im Sinne dieses Dienstzweiges. Daher werden die bisherigen Zitierungen weiter erwähnt.

Z.49:

Bei diesem Dienstzweig soll die Dienstprüfung für den Verwaltungsfachdienst und Rechnungshilfsdienst aus fachlichen Gründen durch die Prüfung für den fachlichen Hilfsdienst höherer Art an Archiven, Bibliotheken und Museen ersetzt werden.

Z.50:

Durch die Neufestsetzung des Dienstzweiges Nr.65 wird berücksichtigt, daß die Oberin einer Anstalt nicht in jedem Falle der Dienstklasse V angehört. Hinsichtlich der Einreihung in die Dienstklassen ergibt sich dadurch keine Änderung, weil diese nicht durch den Amtstitel bestimmt werden. Der Amtstitel richtet sich vielmehr nach der Einreihung (siehe auch § 3 Abs.3 C GBGO).

Z.51:

Beim Dienstzweig Nr.81 waren bisher keine Aufnahmebedingungen geregelt. Es sollen nunmehr die Aufnahmebedingungen des Dienstzweiges Nr.43 der DPL übernommen werden.

Z.52 und 53:

In diesen Dienstzweigen wird die Dienstklassen- und Dienststufeneinteilung der Wachebeamten des Bundes übernommen. Die Änderung erschöpft sich dabei in der Zuteilung der Dienststufen zu den Dienstklassen.

Z.54:

In der letzten Novelle der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung wurden die Bestimmungen über das Personalvertretungsrecht der Gemeindebeamten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes aufgehoben. Lediglich die Bestimmung über die Gemeinden mit gegliederter Verwaltung wurde beibehalten. Es soll jedoch auch jene Bestimmung weiter gelten, die besagt, daß die Landesregierung die Erklärung einer Gemeinde zur Gemeinde mit gegliederter Verwaltung widerrufen kann, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind. Diese Bestimmung soll nunmehr wiederum dem § 112 angefügt werden.

Z.55, 56, 57 und 58:

In diesen Änderungen erfolgen lediglich Anpassungen der Gesetzesbegriffe des Disziplinarrechtes an die übliche Terminologie der Gemeindebeamtendienstordnung und Gemeindebeamtenehaltsordnung.

Z.59:

Im § 166 ist nun nicht mehr von der Löschung sondern von der Straftilgung die Rede.

Z.60:

Vergleiche die Erläuterungen zu Z. 8.

Z.61:

Es fehlte bisher eine Bestimmung, wann das Disziplinarverfahren als eingeleitet zu gelten hat, obwohl im Gesetz auch bisher bereits von der Einleitung des Disziplinarverfahrens die Rede war. Nunmehr wird ausdrücklich gesagt, daß das Disziplinarverfahren mit der Einleitung der Untersuchung durch die Disziplinarkommission als eingeleitet gilt.

Z.62:

Von der Kürzung der Bezüge auf die Dauer der Enthebung muß die Haushaltszulage ausgenommen werden, die ex lege zum Bezug gehört.

Z.63:

Im § 180 kann nur ein strafgerichtliches Verfahren gemeint sein.

Z.64 und 66:

Die Bestimmungen der Anlage 2 gelten gemäß § 189 Abs.5 für jene Bediensteten, die bis zur Kundmachung der 3. Novelle zur Gemeindebeamtendienstordnung, LGBl.Nr. 354/1958, noch nicht in den Personalstand einer nö Gemeinde übernommen wurden und künftig auch nicht übernommen werden. Da ein Anwendungsfall dieser Regelungen nicht mehr zu erwarten ist, sollen diese Bestimmungen - nicht zuletzt im Interesse der Übersichtlichkeit und Einfachheit des Gesetzes - aufgehoben werden.

Z. 65:

Hier wird ein Schreibfehler berichtigt.

Z.67:

Durch die Neufassung des Art. III der GBDO-Novelle, LGBl.2400-2 soll sichergestellt werden, daß auch vor dem Jahre 1960 abgelegte Dienstprüfungen anerkannt werden können.

Z.68:

Durch die Übernahme des § 97 Abs.7 der Anlage C als neuer § 112 Abs.2 gilt diese Bestimmung nun nicht mehr gemäß Art.III der GBDO-Novelle LGBl.2400-4 bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes über die Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinden, sondern unbeschränkt weiter. Sie ist daher samt dem Hinweis im § 97 Abs.6 der Anlage C auf § 112 der Anlage A aus der Anlage C zu entfernen.

Artikel II

Für jenen Beamten, der sich am 1.Juni 1977, das ist der Zeitpunkt, an dem die Regelung des Art. I Z.2 in Kraft tritt, noch im Dienststand befindet, soll die Verbesserung des Stichtages und der Einstufung mit diesem Tag festgestellt werden, wenn er dies bis 31.Dezember 1978 beantragt, sonst jedoch mit dem auf den Antrag folgenden Monatsersten. Die Änderung der Einstufung erfolgt aller-

